

11. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) vom 16.12.2010

Präambel

Aufgrund des

- § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916),
- in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen „Technische Werke Burscheid, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 03.12.2002, zuletzt geändert auf Beschluss des Rates vom 7. Juli 2016
- und der §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV.NRW.S. 868)
- und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW.S. 1029),

- in der jeweils bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung - hat der Verwaltungsrat der Technische Werke Burscheid AöR, im folgenden TWB genannt, in seiner Sitzung am 25. November 2020 folgende Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) vom 16. Dezember 2010 beschlossen:

Artikel I

§ 7

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) – (4) unverändert
- (5) Bei der Straßenreinigung (S) der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Abs. 1 - 4) jährlich 2,26 Euro.
- (6) Für die Winterwartung (W) wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Sie beträgt je Frontmeter (Abs. 1 - 4) jährlich 0,91 Euro.
- (7) unverändert

§ 8

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, an deren Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) – (4) unverändert

§ 8a

Entstehung der Gebührenpflicht, Abschlagszahlungen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Die TWB erhebt am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von einem Viertel des Betrages, der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahresgebühr.
- (3) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die TWB

ist berechtigt, die Benutzungsgebühren im eigenen Namen durch die Stadt Burscheid erheben zu lassen. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 9

Beginn, Änderung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) – (2) unverändert
- (3) – (8) weggefallen

Anlage Straßenverzeichnis:

Die Straße Reigasse wird nicht mehr der Reinigungsklasse 2 (Straßen, die durch die TWB gereinigt werden), sondern der Reinigungsklasse 1 (Straßen, die gem. § 2 Abs. 1 & 2 von den Anliegern zu reinigen sind) zugeordnet.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Technische Werke Burscheid AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Burscheid, den 2. Dezember 2020

Technische Werke Burscheid
Anstalt des öffentlichen Rechts
Der Vorstand

gez. Nocon